



Organisationsreglement

*für das öffentlich-rechtliche Unternehmen
Forstbetrieb Thunersee-Süd*

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A	Unternehmenszweck (Umfang der Leistungen und Erfolgsziele)	3
Art. 1	Name, beteiligte Gemeinden und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4	Personal und Betriebsmittel.....	3
Art. 5	Pflege und Nutzung der Waldungen.....	4
Art. 6	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte).....	4
Art. 7	Vom Kanton übertragene Aufgaben (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	4
Art. 8	Leistungen im öffentlichen Interesse.....	5
B	Betriebsorganisation und Personal	5
Art. 9	Organe.....	5
Art. 10	Vorstand	5
Art. 11	Betriebsleitung und übriges Personal.....	6
Art. 12	Rechnungsprüfung	7
Art. 13	Unterschriftsberechtigung.....	7
Art. 14	Verantwortlichkeit und Ausstandspflicht.....	7
Art. 15	Haftung und Aufsicht	7
Art. 16	Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	8
C	Finanzierungsgrundsätze	8
Art. 17	Rechnungswesen	8
Art. 18	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital.....	8
Art. 19	Investitionen.....	9
Art. 20	Rechnung, Budget und Kreditbegehren	9
D	Schlussbestimmungen	9
Art. 21	Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	9
Art. 22	Dotationskapital	10
Art. 23	Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung des Reglements	10
Art. 24	Austritt.....	10
Art. 25	Auflösung.....	10
Art. 26	Inkrafttreten.....	10
	Anhang 1 – Waldflächen beim Inkrafttreten des Reglementes	13
	Anhang 2 – Dotationskapital beim Inkrafttreten des Reglementes	14

A Unternehmenszweck (Umfang der Leistungen und Erfolgsziele)

Art. 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetrieb Thunersee-Süd» (Forstbetrieb) gründen die Gemischte Gemeinde Aeschi, die Burgergemeinden Krattigen, Leissigen und Wimmis sowie die Einwohnergemeinden Krattigen, Leissigen und Wimmis gemeinsam ein selbständiges Gemeindeunternehmen¹ mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wimmis.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5).

² Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die beteiligten Gemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden übernimmt der Forstbetrieb die Revierträgerschaft und erfüllt die Aufgaben, die ihm vom Kanton im Rahmen des Reviervertrages übertragen werden². Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben für weitere, nicht beteiligte Gemeinden ist unter Vorbehalt der Aufgabenübertrag durch den Kanton mittels Reviervertrag möglich (vgl. Art. 7).

⁴ Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer³ und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen (vgl. Art. 23 Abs. 2).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die beteiligten Gemeinden stellen dem Forstbetrieb während ihrer Beteiligung am Unternehmen die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne die Erschliessungsanlagen) unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Insbesondere kann er die benötigten Erschliessungsanlagen für die Waldpflege und den Holztransport nutzen (vgl. Art. 5 Abs. 3)

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Gemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss Art.7, 65 und 66 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

² Gemäss Art. 40 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) und Art. 52 ff der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

³ Mit den in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint

Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten (ohne Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Die beteiligten Gemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Bürger- oder Gemeinderat kann verlangen, dass in den eigenen Waldungen auf eine geplante Massnahme verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

² Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der beteiligten Gemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Der Unterhalt der Erschliessungsanlagen bleibt in der Verantwortung der beteiligten Gemeinden. Sie übernehmen weiterhin die Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Weggenossenschaften. Der Forstbetrieb leistet einen Pauschalbeitrag pro Laufmeter erschliessungswirksame lastwagenbefahrbare Waldstrasse an den betroffenen Waldeigentümer als Entschädigung für die Benützung des gesamten Erschliessungsnetzes für die Waldpflege und den Holztransport. Die Höhe der Entschädigung wird, in Absprache mit den beteiligten Gemeinden, durch den Vorstand festgelegt, regelmässig überprüft und bei wesentlich veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflegemassnahmen in den Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die beteiligten Gemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Marktpreisen. Für den Eigenbedarf⁴, Steigerungs- und Vereinholz können die beteiligten Gemeinden, nach Anzeichnung durch den Betriebsleiter, aus den eigenen Waldungen unentgeltlich jährlich maximal 5 % des Hiebsatzes als Nutz- und Energieholz beziehen. Dabei trägt der Bezüger die Erntekosten.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wald-, Feld und Wanderwegen usw.), Stückholz und/oder Hackschnitzel sowie weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Gemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Vom Kanton übertragene Aufgaben (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Der Forstbetrieb übernimmt auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden die Revierträgerschaft und nimmt die gesetzlich definierten Aufgaben⁵ wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Reviervvertrag) mit der zuständigen kantonalen Behörde. Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben für weitere, nicht beteiligte Gemeinden setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton voraus.

⁴ inkl. das für die Bewirtschaftung der Alphütten und –weiden erforderliche Brenn- und Zaunholz

⁵ Gemäss Art. 40 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) und Art. 52 ff der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

² Die Abgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse

Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehen, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁶ werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet.

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Unternehmens sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Revisionsstelle
- c) die Betriebsleitung.

Art. 10 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstandes. Die Gemischte Gemeinde Aeschi hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand, alle übrigen Gemeinden auf einen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Bürger- oder Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören.

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die erste Periode beginnt mit Inkrafttreten dieses Reglements (vgl. Art. 26). Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die beteiligten Gemeinden ihre Vertreter im Vorstand. Die Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Die Aufgaben des Sekretärs können auch einer aussenstehenden Person übertragen werden. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheiden gemäss Art. 10 Abs. 4 müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Betriebsleitung und die Vertretung der Waldabteilung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Abs. 8 Bst. a), b), e), g), h) und j) sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller gewählten Vorstandsmitglieder zustimmen.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Präsidien der beteiligten Gemeinden und die Waldabteilung geht.

⁶ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht nach diesem Reglement oder Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs,
- b) die Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes des Forstbetriebs,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung, das Festlegen des **Stellenplans** sowie der Erlass des **Personalreglements**,
- d) der Erlass des **Geschäftsreglements**, das die Details der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleitung und die Berichterstattung regelt, sowie des **Funktionendiagramms** und der **Stellenbeschreibung** für die Betriebsleitung,
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
- f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund wesentlich veränderter betrieblicher Voraussetzungen (insbesondere nach Naturereignissen),
- g) die Genehmigung des Budgets (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung), das den Bürger- und Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Kenntnis gebracht wird (vgl. Art. 20 Abs. 3),
- h) die Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2),
- i) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 16 **nicht** den Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist.
- j) die Genehmigung von Gewinnausschüttungen gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3 sowie die Antragsstellung für die Erhöhung des Dotationskapitals gemäss Art. 18 Abs. 4 und für Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2.
- k) die Entschädigung der Vorstandsmitglieder (geregelt im Personalreglement)

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

Art. 11 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb geregelt. Die Betriebsleitung erlässt die Stellenbeschriebe für das übrige Personal.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (Reviervertrag).

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich privatrechtlich.

⁵ Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 12 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Bürger- und Gemeinderäte erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde am Sitz des Forstbetriebs.

² Der Vorstand kann die Rechnungsprüfung, mit Zustimmung der Bürger- und Gemeinderäte, auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz⁷ zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 14 Verantwortlichkeit und Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe des Unternehmens und das Betriebspersonal erfüllen ihre Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig. Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Disziplinarbehörde für das Betriebspersonal ist der Vorstand. Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz⁸.

³ Die Mitglieder der Organe des Unternehmens, die an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen haben, sind bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

⁴ Die Ausstandspflicht bei Verwandtschaft sowie bei gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Vertretung richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁹.

Art. 15 Haftung und Aufsicht

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Unternehmensvermögen.

² Die beteiligten Gemeinden haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit dem einbezahlten Dotationskapital. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (vgl. Art. 18 Abs. 4)¹⁰.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Gemeindegesetz, Haftpflichtrecht).

⁴ Die Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, vertreten durch die Gemeindepräsidenten oder die zuständigen Ressortleiter, üben die Aufsicht¹¹ über den Forstbetrieb aus. Der Forstbetrieb erteilt jederzeit Auskunft und gewährt wenn nötig Akteneinsicht. Die Vertreter der

⁷ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

⁸ Gemäss Art. 80 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

⁹ Gemäss Art. 47 und 48 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

¹⁰ Die beteiligten Gemeinden bleiben auch nach der Übertragung der Waldbewirtschaftung an den Forstbetrieb verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgabe. Das bedeutet, dass sie zumindest subsidiär haften für den Schaden, der bei der Erfüllung der Aufgabe allenfalls entsteht (subsidiäre Ausfallhaftung, vgl. Ratgeber Gemeindereformen, Amt für Gemeinden und Raumordnung, April 2000, S. 23).

¹¹ Gemäss Art. 65 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11). Vernachlässigen die beteiligten Gemeinden ihre Aufsichtspflicht über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, können sie im Schadensfall unter Umständen direkt belangt werden (vgl. Ratgeber Gemeindereformen, Amt für Gemeinden und Raumordnung, April 2000, S. 23).

beteiligten Gemeinden entscheiden mit absolutem Mehr über die Durchführung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

Art. 16 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

¹ Geschäfte, die den Betrag von Fr. 250 000 übersteigen, müssen den beteiligten Gemeinden obligatorisch zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

² Die Bürger- und Gemeinderäte von drei beteiligten Gemeinden können verlangen, dass Beschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 100 000 und Fr. 250 000 den beteiligten Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderlich ist auch in diesem Fall die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

³ Der Bürger- oder Gemeinderat einer beteiligten Gemeinde kann dem Vorstand Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die die in den Absätzen 1 und 2 definierten Kriterien erfüllen.

C Finanzierungsgrundsätze

Art. 17 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden¹². Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb kann eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument erstellen.

Art. 18 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll 100 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 3^o Jahre (**Maximalbestand**) nicht übersteigen¹³ und nicht unter 15 % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, entscheidet der Vorstand über eine Ausschüttung des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁴ an die beteiligten Gemeinden. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, erhöhen die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche das Dotationskapital bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Kapitalerhöhung durch die beteiligten Gemeinden. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind nach den Vorgaben des Vorstandes zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die reglementarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

¹² Gemäss Art. 70 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) und Art. 57 ff Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

¹³ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Unternehmens ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden.

¹⁴ Gemäss den Grundstückverzeichnissen und den aktuellen Bestandeskarten.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den beteiligten Gemeinden Kontokorrentkredite oder Darlehen von insgesamt maximal Fr. 100 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁵ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

Art. 19 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Grenzen gemäss Art. 18 Abs. 1 und 6 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 10 Abs. 8 Bst. i).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 18 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden. Entsprechende Beiträge Dritter stehen den betroffenen Gemeinden zu.

Art. 20 Rechnung, Budget und Kreditbegehren

¹ Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens bis am 31. März durch den Vorstand zuhanden der Burger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zu verabschieden.

² Die Burger- und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden beschliessen die Jahresrechnung des Forstbetriebs. Erforderlich ist die Zustimmung sämtlicher Gemeinden (Einstimmigkeit).

³ Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis am 30. September das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements.

⁴ Von den beteiligten Gemeinden beschlossene Erhöhungen des Dotationskapitals gemäss Art. 18 Abs. 4 und Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen¹⁶ zu entrichten.

⁵ Budget, Jahresrechnung, Jahresbericht und Finanzplan des Forstbetriebs werden den Vorstandsvertretern der beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Gemeindebehörden und Stimmberechtigten.

D Schlussbestimmungen

Art. 21 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen¹⁷

¹ Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

² Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Regierungsstatthalteramt beurteilt¹⁸.

¹⁵ Gemäss Art. 46 der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

¹⁶ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

¹⁷ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1983 (VRPG, BSG 155.21)

¹⁸ Gemäss Art. 88 Bst. b Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1983 (VRPG, BSG 155.21)

Art. 22 Dotationskapital

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements stellen die beteiligten Gemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁹ das Dotationskapital von 370'000 Franken bereit.
- ² Das Dotationskapital kann nicht in Form von Fahrzeugen, Maschinen und Mobilien eingebracht werden. Die Fahrzeuge, Maschinen und Mobilien bleiben im Besitz der Gemeinden und können bei Bedarf innerhalb des ersten Betriebsjahres vom Forstbetrieb gekauft werden. Die Verhandlungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
- ³ Verändert sich die Gesamtwaldfläche um mehr als 5 Prozent, passt der Vorstand die Anteile der beteiligten Gemeinden den neuen Verhältnissen an.
- ⁴ Bei Inkrafttreten dieses Reglements noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird in den Lagerbestand des Forstbetriebes Thunersee-Süd aufgenommen.

Art. 23 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung des Reglements

- ¹ Am Forstbetrieb können sich weitere öffentliche Waldeigentümer beteiligen. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche¹⁹ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.
- ² Die Beteiligung weiterer Gemeinden oder an anderen Körperschaften sowie Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der beteiligten Gemeinden.

Art. 24 Austritt

- ¹ Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
- ² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

Art. 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.
- ² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁹ auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

Art. 26 Inkrafttreten


- ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Organisationsreglement für das öffentlich-rechtliche Unternehmen Forstbetrieb Thunersee-Suldtal vom 01.01.2017 mit den Änderungen, welche per 01.01.2020 in Kraft getreten sind, aufgehoben.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes enden die bisherigen Mandate per 31.12.2022. Diese werden für die Berechnung der Amtsdauern nicht angerechnet.
- ⁴ Alle Organe werden ab 01.01.2023 neu gewählt.

¹⁹ Gemäss den Grundstückverzeichnissen und den aktuellen Bestandeskarten.

Dieses Reglement wurde angenommen durch die Burger- und Gemeindeversammlungen:

Gemischte Gemeinde Aeschi vom 3. Dezember 2021


.....
Der Präsident


.....
Der Sekretär

Burgergemeinde Krattigen vom 3. Dezember 2021


.....
Der Präsident



.....
Die Sekretärin


Einwohnergemeinde Krattigen vom 26. November 2021


.....
Der Präsident


.....
Der Sekretär


Burgergemeinde Leissigen vom 13. Dezember 2021


.....
Der Präsident


.....
Der Sekretär

Einwohnergemeinde Leissigen vom 26. November 2021


.....
Die Präsidentin


.....
Die Sekretärin


Burgergemeinde Wimmis vom 3. Dezember 2021


.....
Der Präsident


.....
Die Sekretärin

Einwohnergemeinde Wimmis vom 2. Dezember 2021

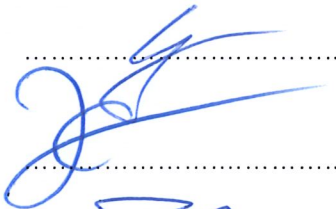



.....
Die Präsidentin


.....
Der Sekretär

Auflagezeugnis

Dieses Reglement und die Änderungen wurden dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern publiziert.

Die Auflage bescheinigen:

Gemeinde	Ort, Datum	Gemeindeschreiber/in:
Aeschi	08.09.2022	H
Krattigen	08.09.2022	
Leissigen	-9. Aug. 2022	
Wimmis	2.9.2022	

Anhang 1 – Waldflächen beim Inkrafttreten des Reglements

Der Forstbetrieb umfasst beim Inkrafttreten dieses Reglements das Waldeigentum der beteiligten Gemeinden gemäss untenstehender Tabelle:

	Aeschi	Därliigen	Krattigen	Leissigen	Reichen- bach	Wimmis	Total
GG Aeschi	445.1 ha				56.6 ha		501.7 ha
BG Krattigen		16.6 ha	86.1 ha	31.9 ha			134.6 ha
EG Krattigen			111.6 ha				111.6 ha
BG Leissigen			9.9 ha	325.0 ha			334.9 ha
EG Leissigen				66.7 ha			66.7 ha
BG Wimmis						92.6 ha	92.6 ha
EG Wimmis						568.9 ha	568.9 ha
Total	445.1 ha	16.6 ha	207.6 ha	423.6 ha	56.6 ha	661.5 ha	1'814.0 ha

Anhang 2 – Dotationskapital beim Inkrafttreten des Reglements

Gewinnausschüttungen an die beteiligten Gemeinden gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3 dieses Reglements, Einzahlungen von Dotationskapital gemäss Art. 18 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 respektive Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 werden den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁰ nach dem untenstehenden Beteiligungsschlüssel verrechnet.

	Gesamt- waldfläche	Flächen- anteil	Dotations- kapital
GG Aeschi	501.7 ha	27.8 %	Fr. 102'700
BG Krattigen	134.6 ha	7.4 %	Fr. 27'500
EG Krattigen	111.6 ha	6.2 %	Fr. 22'800
BG Leissigen	334.9 ha	18.5 %	Fr. 68'400
EG Leissigen	66.7 ha	3.7 %	Fr. 13'600
BG Wimmis	92.6 ha	5.1 %	Fr. 18'800
EG Wimmis	568.9 ha	31.3 %	Fr. 116'200
Total	1'811.0 ha	100.0 %	Fr. 370'000

²⁰ Gemäss den Grundstückverzeichnissen und den aktuellen Bestandeskarten